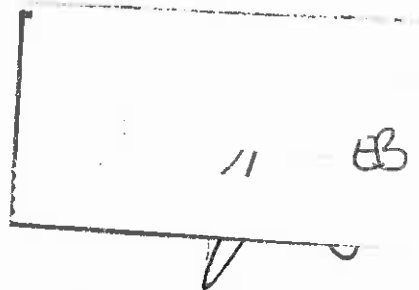


Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 303/12



In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Netto Marken Discount AG & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

5

wegen Unlauteren Wettbewerb

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
am Landgericht am 19.12.2012 folgenden

Beschluss

Der Tatbestand des Urteils vom 15.10.2012 im Verfahren 41 HK O 303/12 wird wie folgt berichtet:

Die Aussage, *"Flüssigkeiten in den Kartuschen, die als Aerosol vom Konsumenten inhaliert wird, besteht zu 90 % aus Propylenglycol und kann zu Atemwegsreizungen führen,"* findet sich nicht in der Gebrauchsanweisung des Produktes "Clever Smoke", sondern findet sich in einem Beitrag des deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg aus dem Jahre 2010 (Anlage

K 4).

Gründe:

Der Tatbestand ist aufgrund des Antrags der Beklagten gem. § 320 Abs. 1 ZPO zu berichtigen.

gez.

: am Landgericht